



NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

TEIL I

52. Jahrgang

Langen, 16. September 2004

Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Schwäbisch Hall EDTY

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat der Flugplatz Schwäbisch Hall GmbH die Anlegung und den Betrieb des nachstehend bezeichneten Verkehrslandeplatzes für die Durchführung von Flügen nach Instrumentenflugregeln (IFR) und Sichtflugregeln (VFR) bei Tage und bei Nacht durch Verfügung vom 27.02.04, geändert am 23.08.2004, Nr. 46-3846 / Schwäbisch Hall/001 genehmigt.

Gem. § 52 Abs. 3 i.V.m. § 42 Abs. 2 Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO) werden die nachfolgenden Angaben der Genehmigung bekanntgemacht.

1. Bezeichnung: Verkehrslandeplatz
Schwäbisch Hall
2. Lage: etwa 1 km östlich Schwäbisch Hall
3. Bezugspunkt: Mitte der Haupt-Start-/ Landebahn
 - a) geographische Lage 49° 03' 10" N
09° 47' 02" E
 - b) Höhe 399,28 m über NN (1310 ft MSL)

4. Start- und Landebahn für Flugzeuge / selbststartende Motorsegler / Schleppzüge / UL-Flugzeuge. Codezahl 2 B gemäß den Anlagerichtlinien der internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO Annex 14) und der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen vom 2. November 2001 (NFL I-327/01).

	Richtung (rw)	Länge:	Breite
Hartbelagbahn:	098°/278°	1540 m	30 m

5. Start- und Landebahn für Flugzeuge bis 2000 kg MPW, Schleppzüge, UL-Flugzeuge, für Motorsegler und Segelflugzeuge.

	Richtung (rw)	Länge:	Breite
Grasbahn:	098°/278°	750 m	30 m

6. Start- und Landefläche für Hubschrauber: wie 4. und 5.
7. Der Landeplatz darf von folgenden Arten von Luftfahrzeugen benutzt werden:
 - a) Flugzeuge bis 20.000 kg höchstzulässiger Flugmasse (MPW). Flugzeuge von 14.000 kg - 20.000 kg MPW nur nach vorheriger Genehmigung durch die Flugplatz Schwäbisch Hall GmbH (PPR).
 - b) Hubschrauber bis zu 5.700 kg höchstzulässiger Flugmasse
 - c) Selbststartende Motorsegler/UL-Flugzeuge
 - d) Segelflugzeuge/nichtselbststartende Motorsegler; zugelassen sind Windenstart und Flugzeugschleppstart
 - e) Luftschiffe und Ballone
 - f) Fallschirmsprungbetrieb

8. Betriebszeit und Beschränkung der Flugbewegungen

- a) Flugbetrieb ist zugelassen von 06.00 - 22.00 Uhr Ortszeit. In der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr Ortszeit sind Flugbewegungen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Platzhalter (PPR) gestattet. Triebwerkstandläufe zwischen 06.00 und 07.00 Uhr, 13.00 und 15.00 Uhr sowie 19.00 bis 22.00 Uhr (jeweils Ortszeit) nur nach vorheriger Genehmigung durch Platzhalter (PPR). Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr Ortszeit sind Standläufe nicht zulässig.

- b) Betriebspflicht besteht in der Zeit von:

	07:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Sonn- und Feiertage:	09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

9. Für den Verkehrslandeplatz wird ein beschränkter Bauschutzbereich gem § 17 LuftVG festgelegt.

NFL I-164/93 und I-190/94 werden hiermit aufgehoben.

Stuttgart, 23.08.2004
Regierungspräsidium Stuttgart

i . A . M a y e r